Nummer 12 · 36. Jahrgang

Nürnberg, 22. März 1922

Schuhmacher-Fachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands
und Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Erscheint Mittwochs. — Redaktionsschluß: Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 10.— Mark durch die Post. (Bezug unter Kreuzband ist ausgeschlossen.)

Für den Inhalt verantwortlich: Otto Treßlich, Nürnberg. — Telephon 408. Verlagsstelle und Redaktion: Nürnberg 10, Bayreuther Straße 46. Zahlungen: Postscheckkonto 23989, Expedition „Schuhmacher-Fachblatt" Nürnberg.

Anzeigenpreis 4.— Mark die einspaltige Petitzeile. (Nichtberufliches ausgeschlossen.) Stellenvermittlungsanzeigen: pro einspaltige Petitzeile 2 Mk.

Inhaltsverzeichnis: Amtliche Bekanntmachungen des Zentraltarifamtes der Schuhindustrie. — Wochen-Rundschau. — Die Reichstarifverhandlungen. — Aus unserem Berufe. — Aus den Zahlstellen und Bezirken. — Soziale Rundschau. — Verbands-Nachrichten. — Bekanntmachungen der Ortsverwaltungen. — Versammlungskalender. — Briefkasten.

An unsere verehrlichen Abonnenten und Inserenten!

Durch die Verteuerung der Papierpreise und der Druckkosten sind wir genötigt, ab 1. April eine Erhöhung der Abonnements- und Insertionsgebühren des „Schuhmacher-Fachblatt" eintreten zu lassen. Der Preis für Inserate berechnet sich nunmehr auf 4 Mark pro einspaltige Petitzeile, für Stellenvermittlungsanzeigen auf 2 Mark. Der Bezugspreis des Blattes durch die Post beträgt nunmehr 10 Mark pro Quartal. Es wird höflichst gebeten, das Abonnement rechtzeitig erneuern zu wollen. Der Verlag.

Amtliche Bekanntmachung des Zentraltarifamtes der Schuhindustrie.

Niederschrift

der Sitzung des Zentraltarifamts der Schuhindustrie, welche Donnerstag, den 23. und Freitag, den 24. Februar 1922 im Rathaule zu Frankfurt am Main stattgefunden hat.

Anwesend:

Justizrat Dr. L. Bruck, Frankfurt a. M., Vorsitzender,

die Herren:
Fürchtegott Schön, Waldheim i. S.,
Jacques Ruß, Rowawes,
Friedrich Lang, Pirmasens,
Gustav Hartmuth, Pirmasens,
Willi Nathan, Frankfurt a. M.,
und in dessen Vertretung am Vormittag des zweiten Sitzungstages Herr Otto Allgayer, Frankfurt am Main,
als Arbeitgeberbeisitzer,

die Herren:
Peter Hamacher, Berlin,
Gustav Weickers, Nürnberg,
Rudolf Weise, Dresden,
Wilhelm Sturm, Berlin,
Theodor Rieneder, Frankfurt a. M., und in dessen Vertretung am zweiten Sitzungstag Herr Gewerkschaftssekretär Dörler, Pirmasens,
als Arbeitnehmerbeisitzer,

Oberstadtsekretär Wohnaut, als Protokollführer,

als Organisationsvertreter:
die Herren Syndici Blasse, Berlin, und Dr. Mainzer, Darmstadt, als Vertreter des Verbandes der Deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten, sowie die Herren Reichstagsabgeordneter Simon, Nürnberg, und Lex, Nürnberg, als Vertreter des Verbandes der Schuhmacher Deutschlands.

Der Vorsitzende eröffnete am Donnerstag, den 23. Februar 1922, kurz nach 9 Uhr vormittags, die Sitzung.

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilte der Vorsitzende unter Hinweis auf seine in der letzten Sitzung gemachten Ausführungen mit, daß auch diesmal wieder infolge Verhinderung von Arbeitgeberbeisitzern die Heranziehung der Stellvertreter Schwierigkeiten bereitet habe. Er schlage daher wiederholt vor, daß mindestens 2 stellvertretende Arbeitgeber-Beisitzer für die Folge bestellt werden, die ihren Wohnsitz in Frankfurt am Main oder nächster Umgebung haben.

Von Arbeitgeberseite wird dies zugesagt.

Der Vorsitzende gibt dann weiter bekannt, daß auf Arbeitgeberseite an Stelle des verhinderten Herrn Wilhelm Christ in Beitz Herr Willi Nathan, Frankfurt am Main, und an Stelle des ebenfalls verhinderten Herrn Hermann Haueisen in Stuttgart Herr Gustav Hartmuth, Pirmasens, als Beisitzer geladen seien, da die regulären Stellvertreter der Herren Christ und Haueisen gleichfalls verhindert seien. Herr Nathan sei am zweiten Verhandlungstag vormittags verhindert und für ihn trete für die Dauer der Verhinderung Herr Otto Allgayer, Frankfurt a. M., ein.

Von Arbeitnehmerseite könne Herr Rieneder nur am ersten Verhandlungstage teilnehmen, während am zweiten Verhandlungstage Herr Dörler, Gewerkschaftssekretär in Pirmasens, für ihn eintrete.

Hiermit erklärten sich alle Teile ausdrücklich einverstanden.

Endlich teilte der Vorsitzende mit, daß er nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt habe:

Als Berufung Nr. 29 die Streitsache Zentralverband der Schuhmacher gegen H. Hintze Nachf., Berlin, und die Ortsklasseneinreihungen der Orte Stadtengsfeld und Höchst sowie die Ortsklassenversetzung der Stadt Bamberg.

Hiermit erklärte man sich allseitig einverstanden.

Darauf wurde in die Tagesordnung eingetreten.

Zu A) der Tagesordnung.

Berufungen.

1. Zentralverband der Schuhmacher, Nürnberg, gegen die Firma Gebrüder Erlach, Berlin (Entscheidung der BTR. Berlin vom 4. August 1921).

Es waren erschienen:
für den Zentralverband: Herr Lex,
für Berufungsbeklagte (Firma Gebr. Erlach): Herr Syndikus Dr. Schid, Berlin.

Der Vorsitzende berichtete auf Grund der Akten und brachte die Zeugenvernehmungsprotokolle der Bezirkstarifkommission Berlin zu dem erlassenen Beweisbeschluß des Zentraltarifamts vom 21. Oktober 1921 zur Verlesung.

Nach stattgehabter Verhandlung kam folgender

Vergleich

zustande:

Die Firma Gebrüder Erlach verpflichtet sich, an den Arbeiter Thone zur Abfindung der für diesen geltend gemachten Ansprüche den Betrag von 500 Mark zu zahlen.

Die Parteien übernehmen die Kosten der beiden Instanzen je zur Hälfte. Die Kosten der zweiten Instanz werden auf 300 Mark festgesetzt.

2. Zentralverband der Schuhmacher Nürnberg, gegen die Firma Berliner Hausschuhindustrie, Berlin (Entscheidung der BTR. Berlin vom 9. September 1921).

Es waren erschienen:
für den Berufungskläger (Zentralverband): Herr Lex,
für Berufungsbeklagte (Firma Berliner Hausschuhindustrie): Herr Syndikus Dr. Schid.

Der Vorsitzende berichtete nach den Akten. Es wurde beschlossen, die eingelegte Berufung als rechtzeitig anzusehen, obwohl aus den Akten der Vorinstanz nicht ersichtlich ist, wann deren Entscheidung zugestellt wurde.

Weiter wurde das Rubrum dahin richtiggestellt, daß Beklagte und Berufungsbeklagte die Firma Hausschuhindustrie G. m. b. H., Berlin, Dircksenstraße 43, ist.

Herr Lex beantragte, die vorinstanzliche Entscheidung aufzuheben und gemäß dem Berufungsantrage zu erkennen.

Herr Dr. Schid beantragte, die Berufung zurückzuweisen und überreichte die eidesstattliche Versicherung vom 20. Dezember 1921.

Es erging

Entscheidung

dahin:

Unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung der BTR. Berlin vom 9. September 1921 wird die Firma Hausschuhindustrie G. m. b. H. zu Berlin für verpflichtet erklärt, ihren Arbeitnehmern Nähgarn und Nähseide frei zu liefern.

Der Antrag, die Firma zur Rückerstattung von 242.50 Mark zu verurteilen, wird zurückgewiesen.

Die Berufungsbeklagte hat zwei Drittel, der Berufungskläger ein Drittel der Kosten beider Instanzen zu tragen.

Die Kosten der zweiten Instanz werden auf 600 Mark festgesetzt.

Begründung:

§ 6a des Reichstarifvertrages für die Schuhindustrie vom 14. April 1920 stimmt wörtlich überein mit § 10a des Tarifvertrages vom 15. April 1918. Daher ist die Bestimmung: „Nähgarn und Nähseide werden, soweit sie bisher den Arbeitnehmern in Rechnung gestellt worden sind, und im festgesetzten Akkordlohn eine entsprechende Vergütung inbegriffen ist, auch fernerhin berechnet" dahin zu verstehen, daß die Berechnung nur zulässig ist, soweit sie bereits vor Inkrafttreten des Tarifvertrages vom 1918, also vor 1. Mai 1918, erfolgt ist. Es sollte hiernach den in der Zeit zwischen Inkrafttreten des Tarifvertrages von 1918 (1. Mai 1918) und Inkrafttreten des Tarifvertrages von 1920 (1. Mai 1920) neu gegründeten Firmen eine Berechnung der Furnituren unterlagt sein. Die Beklagte ist aber, wie sie selbst angegeben hat, am 1. Januar 1920 neu gegründet worden und zwar zunächst unter der Firma Mack & Tschach. Also hat sie die Furnituren frei zu liefern.

Die Firma hat aber laut der in der Verhandlung überreichten eidesstattlichen Versicherung die halben Pfennige, die sie ihren Arbeitnehmern für das Meter Garn berechnet hat, in der Weise zurückerstattet, daß sie den Akkordlohn um einen halben Pfennig erhöht hat. Sie konnte daher nicht zur nochmaligen Rückerstattung verurteilt werden.

Da die Beklagte in der grundsätzlichen Frage unterlegen ist und nur in einem Nebenpunkt (Rückerstattung der 242.50 Mark) obgesiegt hat, erschien es angemessen, die Kosten wie geschehen zu verteilen.

3. Berufung der Firma Max Schweitzer, Berlin, gegen den Zentralverband der Schuhmacher, Berlin (Entscheidung der BTR. Berlin vom 17. September 1921).

Es waren erschienen:
für Berufungsklägerin (Firma Schweitzer): niemand,
für Berufungsbeklagten (Zentralverband): Herr Lex,

Der Vorsitzende berichtete auf Grund der Akten und stellte fest, daß die Parteien form- und fristgerecht geladen sind.

Es wurde beschlossen, die Berufung als rechtzeitig anzusehen, obwohl aus den Akten der BTR. Berlin nicht zu ersehen ist, wann die Vorentscheidung zugestellt wurde.

Herr Lex beantragte, die Berufung zurückzuweisen.

Es erging

Entscheidung

dahin:

Die von der Berufungsklägerin (Firma Schweitzer) gegen die Entscheidung der Bezirkstarifkommission Berlin vom 17. September 1921 eingelegte Berufung wird zurückgewiesen. Die Firma Max Schweitzer wird verurteilt, die Kosten beider Instanzen zu tragen.

Die Kosten der zweiten Instanz werden auf 400 Mark festgesetzt.

Begründung:

Gemäß § 8a des Reichstarifvertrages für die Schuhindustrie hatte die Firma Max Schweitzer ihren Arbeitern gleichzeitig Ferien zu geben. Hiergegen hat sie verstoßen, indem sie den Arbeitern nacheinander Ferien gewährte. Darauf ist es zurückzuführen, daß der Arbeiter Hüske um seine Ferien gekommen ist. Denn nach der eigenen Angabe der Firma Schweitzer ist, als an den Arbeiter Hüske die Reihe kam, ihr Betrieb geschlossen worden.

Da die Höhe der Forderung nicht bestritten ist, war hiernach die Berufung der Firma Schweitzer zu verwerfen.

4. Berufung des Zentralverbandes der Schuhmacher, Nürnberg, gegen die Firmen E. Carsch und Heß & Dörr in Berlin (Entscheidung der BTR. Berlin vom 7. Oktober 1921).

Es waren erschienen:
für Berufungskläger (Zentralverband): Herr Lex,
für die Berufungsbeklagten (Firmen Carsch und Heß & Dörr): Herr Syndikus Dr. Schid.

Der Vorsitzende berichtete nach den Akten und stellte fest, daß eine mit der Berufung anfechtbare Entscheidung nicht vorliege. Hierauf zog der Zentralverband die eingelegte Berufung zurück unter Uebernahme der Kosten beider Instanzen.

Die Kosten der zweiten Instanz werden auf 100 Mark festgesetzt.

5. Berufung der Firma Oswald Lissel in Deutsch-Lissa gegen den Zentralverband der Schuhmacher, Breslau (Entscheidung der BTR. Breslau vom 3. September 1921).

Die Hauptsache ist durch Rücknahme der Berufung erledigt.

Hinsichtlich der Kosten erging folgende

Entscheidung:

Die Berufungsklägerin (Firma Lissel) hat die Kosten der zweiten Instanz mit 100 Mark zu tragen, da das Bureau des Zentraltarifamts sich mit der Sache hat beschäftigen müssen.

6. Berufung der Firma Gustav Klemm in Oels in Schlesien gegen den Zentralverband der Schuhmacher, Dresden (Entscheidung der BTR. Breslau vom 12. Dezember 1921).

Es waren erschienen:
für die Berufungsklägerin (Firma Klemm): Herr Syndikus Dr. Schid,
für Berufungsbeklagten (Zentralverband): Herr Lex.

Der Vorsitzende berichtete auf Grund der Akten und stellte fest, daß die Berufung frist- und formgerecht eingelegt ist. Herr Lex überreichte den Schriftsatz des Betriebsrates vom 15. Februar 1922.

Nach Verhandlung der Streitsache wurde beschlossen, Vertagung auf die nächste Sitzung eintreten zu lassen, um den Parteien Gelegenheit zu geben, unmittelbar miteinander über eine Verständigung zu verhandeln.

7. Berufung des Zentralverbandes der Schuhmacher, Nürnberg, gegen die Firma W. Kahlmann in Blankenburg (Entscheidung der BTR. Burg vom 19. Oktober 1921).

Es waren erschienen:
für Berufungskläger (Zentralverband): Herr Lex,
für Berufungsbeklagte (Firma Kahlmann): Herr Fabrikant Hermann Hirsch, Frankfurt a. M., mit Vollmacht.

Der Vorsitzende berichtete auf Grund der Akten und stellte fest, daß die von der Firma Kahlmann gegen die Entscheidung der BTR. eingelegte Berufung zurückgezogen ist, daß somit lediglich die vom Zentralverband eingelegte Berufung, die rechtzeitig eingelegt ist, zur Verhandlung steht.

Herr Lex begründete die eingelegte Berufung und beantragte, dem Berufungsantrage stattzugeben.

Herr Hirsch beantragte Verwerfung der Berufung.

Es erging folgender

Beweisbeschluß:

Es soll Beweis erhoben werden:

1. ob die Arbeiterinnen der Firma Kahlmann das Stanzen sowohl der Sohlen der hergestellten Hausschuhe, als auch der hergestellten Einlegesohlen vornehmen?
2. ob die Arbeiterinnen der Firma Kahlmann, die das Einfahband der Einlegesohlen aufsteppen, gleichzeitig Arbeiten für die Hausschuhfabrikation verrichten und welche?

durch Vernehmung des Arbeiters Puls und eines von der Firma Kahlmann noch zu benennenden Gegenzeugen sowie des Betriebsobmannes der Firma Kahlmann.

Um Erledigung des Beweisbeschlusses soll die Bezirkstarifkommission Burg ersucht und neuer Verhandlungstermin nach Wiedereingang der Akten bestimmt werden.

8. Berufung des Zentralverbandes der Schuhmacher, Nürnberg, gegen die Firma Altleder-Verwertungsstelle in Reichenbach i. V. (Entscheidung der BTR. Chemnitz vom 2. September 1921).

Es waren erschienen:
für Berufungskläger (Zentralverband): Herr Lex,
für Berufungsbeklagte (Altleder-Verwertungsstelle): Herr Direktor Knipprath.

Der Vorsitzende berichtete nach den Akten und stellte fest, daß die Berufung form- und fristgerecht eingelegt ist.

Herr Lex begründete die eingelegte Berufung und beantragte, die Firma antragsgemäß zu verurteilen.

Herr Direktor Knipprath beantragte, die Berufung zu verwerfen.

Es erging

Entscheidung

dahin:

Unter Aufhebung der Entscheidung der BTR. Chemnitz vom 2. September 1921 wird die Firma Altleder-Verwertungsstelle in Reichenbach i. V. verurteilt, den im April 1921 auf Grund Kündigung seitens der Firma ausgeschiedenen

und in der Anlage zur Klage genannten Arbeitern, mit Ausnahme von Wahltage und Reinhold, Entschädigung für nicht gewährte Ferien durch Zahlung des Lohnes für lieben Arbeitstage gemäß § 8b des Reichstarifvertrages für die Schuhindustrie zu gewähren unter Abzug der ihnen im Kalenderjahre 1921 in anderen Betrieben etwa gewährten Ferientage.

Die Firma Attleder-Verwertungsstelle hat die Kosten beider Instanzen zu tragen.

Die Kosten der zweiten Instanz werden auf 1000 Mark festgesetzt.

Begründung:

Die Attleder-Verwertungsstelle hat schuldhaft den von ihr im April 1921 gekündigten Arbeitern die Gewährung von Ferien vereitelt. Sie hat nach ihrer eigenen Angabe bereits Ende 1920 gewußt, daß der Betrieb aufgelöst werden sollte. Daher konnte und mußte sie billigerweise die Ferien auf April verlegen. Dies um so mehr, als nach der Behauptung des Zentralverbandes die Arbeiterschaft, als sie von der bevorstehenden Liquidation erfuhr, sofort darum eingekommen war, daß die allgemeinen Ferien zu Anfang April gewährt werden. Diese Behauptung ist von der Firma nicht bestritten worden, vielmehr hat sie trotz Betragens keine Erklärung hierauf abgegeben. Sie hat nach ihrer Angabe die Ferien in der Zeit vom 12. bis 18. Mai 1921 gewährt. So ist es gekommen, daß etwa 10 bis 12 Arbeiter, die erst im Mai 1921 entlassen wurden, Ferien bzw. Ferienentschädigung erhielten, während die etwa 150 im April gekündigten und entlassenen Arbeiter, mit Ausnahme von Wahltrabe und Reinhold, weder Ferien noch Entschädigung für nicht gewährte Ferien erhielten.

---

9. Berufung der Firma Gebr. Straaten in Uedem gegen den Zentralverband christlicher Lederarbeiter in Cleve (Entscheidung der BTK. Cleve vom 29. Oktober 1920).

Es waren erschienen:
für Berufungsklägerin (Firma Gebr. Straaten): Herr Syndikus Dr. Girkes, Kevelaer.
für Berufungsbeklagten (Zentralverband christlicher Lederarbeiter): Herr Gewerkschaftsbeamter Jörres, Düsseldorf.

Der Vorsitzende berichtete auf Grund der Akten.

Es wurde beschlossen, die Berufung als rechtzeitig eingelegt anzusehen, obwohl aus den Akten der Vorinstanz nicht zu ersehen ist, wann deren Entscheidung zugestellt wurde.

Herr Dr. Girkes begründete die eingelegte Berufung und beantragte Aufhebung der Vorentscheidung.

Herr Jörres widerspricht und beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Es erging

Entscheidung

dahin:

Unter Aufhebung der Entscheidung der BTK. Cleve vom 29. Oktober 1920 wird die Klage wegen Unzuständigkeit der tariflichen Instanzen abgewiesen und der Zentralverband christlicher Lederarbeiter verurteilt, die Kosten beider Instanzen zu tragen.

Die Kosten der zweiten Instanz werden auf 100 Mark festgesetzt.

Begründung:

Ob einem Arbeitnehmer zu unrecht vom Arbeitgeber gekündigt worden ist, kann nicht als eine tarifliche Streitigkeit angesehen werden, sondern nur als eine Streitigkeit allgemeiner Art, die nicht zur Zuständigkeit der tariflichen Instanzen gehört. Eine tarifliche Streitigkeit würde nur dann vorliegen, wenn die Kündigung des Arbeiters Scholten durch die Firma Gebrüder Straaten als eine Maßregelung für das Eintreten des Scholten für den Tarifvertrag in Gemäßheit des § 16b des Reichstarifvertrages anzusehen wäre. Dies ist aber zu verneinen und zwar auch dann, wenn, wie vom Zentralverband christlicher Lederarbeiter behauptet und von der Firma Straaten bestritten wird, die Kündigung mit der ausdrücklichen Begründung erfolgt sein sollte, weil Scholten den ihm tarifmäßig zukommenden höheren Lohn verlangt habe. Wenn ein Arbeitnehmer seine Rechte aus dem Tarifvertrag geltend macht, so ist das noch kein Eintreten für den Tarifvertrag im Sinne des § 16b, sondern unter letzterem ist ein Eintreten für die tarifliche Solidarität zu verstehen.

---

10. Berufung des Zentralverbandes der Schuhmacher, Nürnberg, gegen die Firma Cain in Geldern (Entscheidung der BTK. Cleve vom 19. Dezember 1921).

Es waren erschienen:
für Berufungskläger (Zentralverband): Herr Lex,
für Berufungsbeklagte (Firma Cain): Herr Dr. Girkes.

Der Vorsitzende berichtete auf Grund der Akten und stellte fest, daß die Berufung rechtzeitig eingelegt ist.

Herr Lex begründete die eingelegte Berufung.

Herr Dr. Girkes beantragte Verwerfung der Berufung, da die Entscheidung der BTK. nach den Vorschriften des Tarifvertrages einer Berufung nicht unterliege, sondern endgültig sei.

Es erging folgender

Beschluß:

Die Sache wird vertagt. Es soll bei der Bezirkstarifkommission Cleve angefragt werden, ob Kreissekretär Rohde dem Teil der Sitzung der Bezirkstarifkommission vom 19. Dezember 1921, in dem die angefochtene Entscheidung erging, vorgelesen habe, und, bejahendenfalls, worauf seine Befugnis zur Führung des Vorsitzes beruhe, ob er insbesondere von den Mitgliedern der BTK. Cleve zum ständigen stellvertretenden Vorsitzenden gewählt ist, obwohl § 14b des Tarifvertrages stellvertretende Vorsitzende nicht vorsieht.

---

11. Berufung des Zentralverbandes christlicher Lederarbeiter gegen die Firma Tauwel in Straelen (Entscheidung der BTK. Cleve vom 31. Dezember 1921).

Es waren erschienen:
für Berufungskläger (Zentralverband christlicher Lederarbeiter): Herr Jörres.
für Berufungsbeklagte (Firma Tauwel): Herr Dr. Girkes.

Der Vorsitzende berichtete auf Grund der Akten.

Es wurde beschlossen, die Berufung als rechtzeitig eingelegt gelten zu lassen, obwohl die Akten der Vorinstanz keinen Vermerk enthalten, wann das Urteil zugestellt ist.

Herr Jörres begründete die Berufung und beantragte, die Firma antragsgemäß zu verurteilen.

Herr Dr. Girkes beantragte Zurückweisung der Berufung.

Es erging

Entscheidung

dahin:

Unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung der BTK. Cleve vom 31. Dezember 1921 wird die Firma P. M. Tauwel verurteilt, den Aufschlag für Ueberstunden vom Grundlohn zuzüglich der tarifmäßigen Lohnzuschläge zu berechnen und die Kosten beider Instanzen zu tragen.

Die Kosten der zweiten Instanz werden auf 500 Mark festgesetzt.

Begründung:

§ 3 des Reichstarifvertrages für die Schuhindustrie ist dahin zu verstehen, daß der Aufschlag für Ueberstunden vom Gesamteinkommen zu berechnen ist. Die Nachträge zum Zusatzvertrag, durch welche Lohnzuschläge zu den tariflichen Grundlöhnen festgesetzt worden sind, enthalten keine hieran etwas ändernde Bestimmung. Daher sind die Ueberstundenzuschläge von dem tariflichen Grundlohn zuzüglich der späteren tariflichen Lohnzuschläge zu berechnen, ohne daß es darauf ankommt, ob diese späteren Zuschläge als vorübergehende Teuerungszulagen zu charakterisieren sind oder als dauernde Lohnerhöhungen, die mit Rücksicht auf die Steigerung der Kosten des Lebensunterhalts bewilligt worden sind.

(Fortsetzung folgt.)

Wochen-Rundschau.

Die seit dem 1. März geltenden Güter- und Tiertarife sollen vom 1. April ab um rund 40 Prozent erhöht werden. Durch den Reichsverkehrsminister wird diese Erhöhung mit der Steigerung der Kohlen- und Materialpreise begründet. Die Personen- und Gepäcktarife sollen zurzeit von einer Erhöhung noch verschont bleiben, deshalb sei es erforderlich, die Güter- und Tiertarife entsprechend stärker heranzuziehen.

Im Reichstag gelangte das Reichsmietengesetz in der Gesamtabstimmung mit 202 gegen 168 Stimmen zur Annahme. Das Gesetz tritt am 1. Juli 1922 in Kraft und es soll, entsprechend einem angenommenen Antrag, am 1. Juli 1926 außer Kraft treten.

Im Hauptausschuß des preußischen Landtages trat Landwirtschaftsminister Wendorff für die völlige Beseitigung der letzten Reste der Zwangswirtschaft beim Brotgetreide ein.

Der Reichsbankausweis vom Ende Februar zeigte eine erhebliche Zunahme des Papiergeldumlaufs und zwar um rund 4,4 Milliarden Mark. Die umlaufenden Banknoten belaufen sich jetzt auf 120, die Darlehenskassenscheine auf annähernd 8 Milliarden Mark.

Gegen die von vielen Seiten gemeldete Steigerung der Preise für das zukünftige Brotgetreide verlangt die sozialdemokratische Reichstagsfraktion von der Regierung sofort durchgreifende Maßnahmen und ferner, die Brotversorgung der armen und minderbemittelten Volkskreise zu halbwegs erträglichen Preisen sicherzustellen. — Es soll eine Verordnung verlangt werden, nach der die Getreideaufkäufe der neuen Ernte, soweit sie zu außergewöhnlich hohen Preisen erledigt wurden, für ungültig erklärt werden.

Zentrale Verhandlungen über die Erneuerung des am 31. März ablaufenden Reichstarifvertrags für das Baugewerbe, die am 9. Januar begannen und am 21. Februar fortgesetzt wurden, haben sich zerschlagen. Es steht für das Baugewerbe eine Zeit unsicherster tariflosen Zustandes bevor. Die Unternehmerverbände wollen die längere Arbeitszeit im Baugewerbe durch eine verlängerte Sommerarbeitszeit ausgleichen. Ferner wollen sie die Stundenlöhne nach Altersgruppen staffeln. Vornehmlich sind es diese Vorschläge, die zu einem Abbruch der Verhandlungen geführt haben.

Nach den Feststellungen des Reichsstatistischen Amtes ist die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten, die auf Grund von Erhebungen über die Kosten von Ernährung, Heizung, Beleuchtung und Wohnung berechnet wird, vom Januar zum Februar von 1640 auf 1989, also um 349 Punkte oder 21,3 Prozent gestiegen. Verglichen mit dem Stande vor einem Jahre, Februar 1921, bedeutet dies eine Verteuerung der erwähnten vier Lebensbedürfnisse um 120,8 Prozent. Die Kosten der Lebenshaltung haben sich also seitdem weit mehr als verdoppelt. Die Entwicklung der Gesamtindexzahl der den Berechnungen der „Frankfurter Zeitung" zugrunde gelegten 77 Waren ging von einem Friedenspreis von 8,9 auf 143 im Januar 1921 bis zu 435 im März 1922, mithin auf die nahezu fünfzigfache Höhe des Friedensjahres 1914 hinauf.

Nach den Mitteilungen von 392 deutschen Städten (über 10 000 Einwohner) betrug die Gesamtzahl der unterstützten Vollerwerbslosen am 25. Februar d. J. 136 693. Im Vergleich zur Vorwoche ist die Arbeitslosenziffer in diesen Städten etwa um 9000 Mann zurückgegangen. Es ist zu berücksichtigen, daß von den gelamten Erwerbslosen 52 801 auf Groß-Berlin entfallen. Hohe Ziffern weisen ferner auf Breslau mit 5493, Dresden mit 4683, Hamburg mit 9101, Kiel mit 3083 und Königsberg mit 4879. Auf 1000 Einwohner kamen in Groß-Berlin 13,9, in Breslau 10,4, in Dresden 8,8, in Hamburg 9,2, in Kiel 15,0 und in Königsberg 18,7 Erwerbslose. Sehr günstig ist die Lage des Arbeitsmarktes in den mittleren und Kleinstädten sowie auf dem platten Lande, besonders aber in West- und Südwestdeutschland. Mit Eintritt der milderen Witterung hat sich der Bedarf der Landwirtschaft an Arbeitskräften stark erhöht.

Die Reichstarifverhandlungen.

(Fortsetzung und Schluß.)

Eine Tariferneuerung, bei der Vorschläge und Gegenvorschläge der beiden Parteien hart aufeinanderstoßen, begegnet außerordentlichen Schwierigkeiten. Bei jedem Punkte der stattgehabten Verhandlungen kam es auch zu tiefgründigen Auseinandersetzungen und die Arbeitervertreter mußten alles aufbieten, um mit einigen Tarifverbesserungen durchzukommen, wie auch um wesentliche Verschlechterungen, die beabsichtigt waren, hintanzuhalten. Bei dem Widerstreit der gegenseitigen Interessen ist eine Verständigung gewöhnlich nur auf gegenseitigem Entgegenkommen zu erzielen. Das Hasit der Verhandlungen ist dann zuweilt ein Kompromiß. Es kann nicht Aufgabe dieser Zeilen sein, alle Tarifänderungen in allen Einzelheiten aufzuführen. Demnächst erscheint ja der neue Tarif im Druck und jedes Mitglied sollte es sich zur Pflicht machen, sich denselben anzuschaffen und eingehend dessen Inhalt zu studieren. Es sollen hier nur die wesentlichsten Differenzpunkte und deren Erledigung kurz gestreift werden. In der Frage der

Ueberstunden

ist es im allgemeinen bei der alten Fassung geblieben. Die Arbeitervertreter konnten lediglich erreichen, daß zur Errechnung des Zuschlages nur der wirkliche Durchschnittsverdienst (nicht auch ein besonders vereinbarter Einheitsstundenlohn) herangezogen werden darf. Die Unternehmer können den Erfolg verbuchen, daß auch Sonntagsarbeit wie Ueberstunden bezahlt wird, also zulässig sein soll. Paragraph 6 des neuen Vertrages gibt eine Definition der

Arbeitergruppen.

Als Schuhfabrikarbeiter im Sinne des Vertrages gelten Arbeiter, die länger als 14 Wochen in der Schuhherstellung beschäftigt waren. Anzulernende Arbeiter erhalten in den ersten zehn Wochen einen Einstellungslohn, der 75 Prozent, und in den folgenden vier Wochen 90 Prozent der Mindeststundenlöhne ausmacht. Gegen den bisherigen Zustand ist demnach die Frist für anzulernende Arbeiter um zwei Wochen hinaufgesetzt. Erreicht wurde, daß Schuhfabrikarbeiter, die in eine andere Sparte übertreten, nicht als anzulernende Arbeiter in diesem Sinne zu betrachten sind. Als minderleistungsfähige Arbeiter werden solche angesehen, die infolge ihres Alters oder körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht im Besitz ihrer vollen Arbeitskraft sind. Bei der Lohnfestsetzung für solche Arbeiter hat der Betriebsrat mitzuwirken. Als berufsfremde Arbeiter werden bestimmte Arbeitergruppen, wie Fuhrleute, Pförtner, Hofarbeiter u. dergl. aufgeführt; auf diese kann die Wirksamkeit des Tarifes ausgedehnt werden. Lagerarbeiter aber gelten ausdrücklich als Schuhfabrikarbeiter und fallen unter den Tarif. Für Heimarbeiter gilt der gleiche Akkordlohn wie für Fabrikarbeit; im anderen Falle ist der Lohn derselben durch Vereinbarung unter Mitwirkung der Betriebsvertretung festzusetzen.

Für die Einstellung von

Lehrlingen

hat eine paritätische Kommission einen Entwurf zu einem Lehrvertrag ausgearbeitet, der ein Bestandteil des Vertrages ist, und von dem nicht abgewichen werden darf. Lehrlinge sollen lediglich für die Zuschneiderei und Stepperei mit einer Höchstlehrzeit von zwei Jahren eingestellt werden dürfen. Die Entlohnung soll mindestens im ersten Halbjahre 70 Prozent, im zweiten Halbjahre 80 Prozent und im dritten Lehrjahre 90 Prozent des Tariflohns der betreffenden Altersklasse betragen. Für sachgemäße Ausbildung sind Garantien vorgesehen. Für Streitigkeiten aus dem Lehrvertrag und dem Lehrverhältnis sollen die Tarifinstanzen zuständig sein. Für die Fortbildungsschulzeit ist Bezahlung zu leisten. Es dürfen in der betreffenden Sparte eingestellt bzw. beschäftigt werden: Bei 3 Arbeitern 1 Lehrling, bei 4 bis 5 Arbeitern 2 Lehrlinge, bei 6 bis 10 Arbeitern 3 Lehrlinge, dann auf je weitere 10 Arbeiter ebenfalls 3 Lehrlinge. In Fabriken, die nur Stoffschuhe herstellen, ist die Einstellung von Lehrlingen unzulässig. In der

Furniturenfrage

konnten die Arbeitervertreter es endlich erreichen, daß kindliche Furnituren den Fabrik- sowie Heimarbeitern frei zu liefern sind. Die Furnituren bleiben bis zur restlosen Verarbeitung Eigentum des Arbeitgebers, der Mehrverbrauch kann den Arbeitern in Rechnung gestellt werden. Auch bezüglich der Werkzeuge konnte erreicht werden, daß dieselben vom Arbeitgeber gestellt werden. Die Werkzeuge, die vom Arbeiter pfleglich zu behandeln sind, sind beim Austritt aus der Beschäftigung zurückzugeben. Ausgedehnte Erörterungen rief die

Ferienfrage

hervor. Die Unternehmer stellten sich hartnäckig auf den Standpunkt, daß die geforderte Verlängerung der Ferienbauer auf zwölf Tage nicht zugebilligt werden könne. Man berief sich auf die sich daraus ergebende Belastung der Industrie und auf den Produktionsausfall, den die Volkswirtschaft erleiden würde. Ein Arbeitgeber meinte, die Arbeiter hätten zum Teil gar nicht den Gedanken, die Ferien auch im Sinne der Erholung in der freien Natur auszunutzen. Alle Hinweise der Arbeitnehmervertreter darauf, daß die Intensität der Arbeit gerade in der Schuhindustrie eine längere Dauer der Ferien rechtfertige, daß die Entschädigung doch in die Unkosten einkalkuliert werde usw., fruchteten nichts. Die Unternehmer bestanden sogar auf einer Verschlechterung des bisherigen Zustandes, indem sie sich auf den Standpunkt stellten, daß unbedingt nur die bei Beginn der Ferien im Betrieb Beschäftigten Ferien erhalten sollten. Dagegen wandten sich die Arbeiter mit Recht, weil bisher auch die Ferienentschädigung eingeklagt werden konnte, wenn kurz vor Ferienbeginn Entlassungen vorgekommen waren. Man einigte sich schließlich auf eine Bestimmung, daß Arbeiter, die innerhalb vier Wochen vor Beginn der allgemeinen Ferien entlassen werden, auf die Lohnentschädigung für entgangene Ferien einen Anspruch haben. Als Ferienvergütung gilt der volle durchschnittliche Arbeitsverdienst, die Festsetzung einer festen Vergütung für die Ferienzeit ist nicht zugelassen. Da nach längerem Hin und Her die Unternehmer auch nicht auf den Vorschlag eingingen, wenigstens um zwei Tage die bisherige Ferienbauer zu verlängern, sahen sich die Arbeitervertreter schließlich zu folgender Erklärung veranlaßt:

„Erklärung.

„Die Arbeitervertreter bedauern, daß die Unternehmer es abgelehnt haben, die Ferienzeit zu verlängern. Sie halten nach wie vor den Anspruch auf eine Verlängerung der Ferien aufrecht. Wenn die Arbeitervertreter für diesmal diese Forderung zurückstellen, so geschieht dies lediglich deshalb, um an dieser Forderung das Tarifwerk nicht scheitern zu lassen. — Die Arbeitnehmervertreter erwarten aber, daß bei späteren Verhandlungen die Unternehmer sich dieser Forderung gegenüber geneigter zeigen und daß sie, wie es schon bei einzelnen Firmen geübt wird, den längere Zeit in ihren Betrieben beschäftigten Arbeitern eine über den tatsächlich verdienten Lohn hinausgehende Vergütung für die Ferientage gewähren."

Die Frage der

Haftung bei vertragsbrüchigem Verhalten

fand ebenfalls eine eingehende Erörterung. Die Arbeitgeber ließen nach längerer Erörterung ihre Forderung fallen, wonach Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, die einen Vertragsbruch begehen, mit einer Buße belegt werden sollten. Die Arbeitervertreter wiesen nach, daß die Unternehmer, die dem Vertrage nicht nachkommen, häufig solche seien, die keinem Fabrikantenverbande angehören. Oft würden von diesen selbst Schiedssprüche nicht anerkannt. Da es schwer hält, bei verschiedenen Gerichten ein vollstreckbares Urteil zu erreichen, müsse es den Arbeitern in solchen Fällen unbenommen bleiben, selbst durch Arbeitseinstellung bei diesen Außenseitern den Vertragswillen zu erzwingen.

Eine längere Aussprache verursachte auch die Bestimmung daß Maßregelungen und Entlassungen wegen Eintretens für den Tarif nicht stattfinden dürfen. Dabei wurde ein kürzlich erlassenes Urteil des Zentraltarifamtes bezüglich einer erfolgten Entlassung kritisch beleuchtet. Die Arbeiter verlangen, daß der Schutz dieser Bestimmungen auch auf die Einzelperson anzuwenden ist, die für ihren Tariflohn eintritt. Man einigte sich darauf, daß das Zentraltarifamt eine diesbezügliche Bestimmung in seine Geschäftsordnung einfügen soll.

In betreff des

Schlichtungsverfahrens

wehrten sich die Arbeitervertreter mit Erfolg dagegen, daß gemäß einer Liste zu den Sitzungen der Bezirkstarifkommissionen abwechselnd andere Beisitzer berufen werden sollten. Es wurde Wert darauf gelegt, daß nur im Falle der Verhinderung für die eingearbeiteten Beisitzer Ersatzleute einspringen sollen. Bezüglich des Klageverfahrens wollten die Unternehmer den Passus ausgeschaltet wissen, der bisher im Vertrag stand, daß die vertragschließenden Parteien als Kläger und Rechtsbeistände in allen Instanzen zugelassen sein sollen. Man vertrat die enge juristische Auffassung des geltenden privaten Rechts, daß ein Kläger da sein müsse, der sich persönlich beschwert fühle. Es war den Arbeitern ein leichtes, nachzuweisen, daß dann das ganze Schlichtungswesen eines wesentlichen Zweckes beraubt werden würde, ein Hilfsmittel zur Durchführung des Vertragswillens zu sein. Tarifrecht ist eben werdendes neues Recht und läßt sich in althergebrachte Rechtsbegriffe nicht hineinzwängen. Wie die soziale Gesetzgebung, ehe sie feste Formen annahm, in der Praxis längst vorbildliche Ausdrucksformen vorfand, so geht es auch mit dem Tarifrecht. Ein kollektives Arbeitsrecht muß sich in der Praxis herausbilden, eben weil die Erfordernisse dazu klar auf der Hand liegen. Man ließ es denn auch schließlich bei der bisherigen Bestimmung.

In der Frage der

Lohngarantie und Entschädigung nach § 616 BGB.

hatte inzwischen eine paritätische kleine Kommission vorgearbeitet. Den gemachten Vorschlägen der Kommission, die ein Kompromiß darstellen, wurde schließlich zugestimmt. Der Pas-

aus über „nachzuholende Arbeitszeit" nach Arbeitsausfall infolge Verschuldens der Arbeitnehmer ist stehen geblieben, nur mit dem Unterschied, daß für nachzuholende Arbeitszeit, verursacht durch nicht unter den Vertrag fallende Arbeitnehmer, Ueberstundenvergütung zu gewähren ist. Bei Betriebsstörungen, die der Arbeitgeber nicht zu vertreten hat, sollen Ueberstunden eingelegt werden, um den Lohnausfall möglichst auszugleichen, im anderen Falle ist für längstens zehn Stunden in einer Woche eine Entschädigung von 66⅔ Prozent des Mindestzeitlohnes vorgesehen. In bezug auf § 616 BGB. ist bestimmt worden, daß der Lohn in den in § 616 vorgesehenen Fällen weitergezahlt wird, aber nur für die Zeitdauer, die der Arbeiter zur Erledigung dieser Angelegenheiten unbedingt nötig hat. Eine Ausnahmeregelung in bezug auf § 616 hat die Entschädigung in Krankheitsfällen erfahren. Arbeitsfähige Kranke, die länger als drei Monate im Betrieb tätig sind, sollen im Krankheitsfalle 50 Prozent des Mindestzeitlohnes ohne Anrechnung des Krankengeldes erhalten. Die Bezugsdauer ist im ersten Jahre auf drei Arbeitstage, im zweiten auf vier, im dritten auf fünf Tage auf, begrenzt, bis zur Höchstdauer von 15 Tagen, die mit dem 13. Beschäftigungsjahre eintritt.

Die Forderung der Unternehmer, auf Verlangen des Arbeitgebers den

Akkordlohn

in jedem Falle, wo die Vorbedingungen dazu gegeben sind, ohne weiters anzuerkennen, rief den schärfsten Widerspruch der Arbeitervertreter hervor. Verbandsvorsitzender Simon verwies darauf, daß mit der vorgeschlagenen Fassung eine Prinzipienfrage aufgerollt wurde, was besser unterblieben wäre. Die grundsätzliche Frage der Akkordarbeit sei bisher auf dem Wege des Kompromisses erledigt worden und dabei müsse es bleiben. Schließlich wurde die vorgeschlagene Fassung dahingehend abgeändert, daß sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer die Einführung des Akkordlohnes verlangen kann. Ob die Voraussetzungen dazu gegeben sind, ist im Einvernehmen mit der gesetzlichen Betriebsvertretung zu bestimmen. Bei strittigen Fällen entscheidet nach Anhörung von Sachverständigen die Bezirkstarifkommission endgültig. — Von Wichtigkeit erscheint ein neuer Absatz des § 10 des Tarifes, daß die Ansprüche verfallen, wenn die Richtigkeit der ausgezahlten Löhne nicht innerhalb von drei Monaten durch schriftliche Einrede beim Arbeitgeber oder durch Klage bei der Bezirkstarifkommission beanstandet wird. Insbesondere für Kollegen, die bei Nichtverbandsfirmen beschäftigt sind, ist es erforderlich, daß der Einspruch wegen unrichtiger oder zu niedriger Löhne rechtzeitig erhoben wird.

Die Beratungen über die

Lohnfrage

hatten mit der Festsetzung eines Grundlohnes für einen über 21 Jahre alten männlichen Arbeiter der Ortsklasse 1 begonnen. Zunächst wurde von den Unternehmern ein unverbindliches Angebot von 14.50 Mark für die Stunde gemacht. Nach getrennter Beratung, in welcher die Arbeiter, um ihren Verständigungswillen zu zeigen, ihre Forderungen auf 17 Mk. reduziert hatten, erklärten sich die Arbeitgeber bereit, vom 1. April ab diesen Stundenlohn auf 15.50 Mark zu erhöhen. An diesem Vorschlag hielten sie in der darauffolgenden Debatte mit aller Hartnäckigkeit fest, während die Arbeiter sich auf keinen Fall damit zufrieden erklärten. Der Vorsitzende machte nun für seine Person den Vermittlungsvorschlag, für April den Stundenlohn auf 16 Mark und von der laufenden Lohnwoche ab auf 15 Mark festzusetzen. Die Qualitätsarbeiterzulage müsse aber für die Zukunft nur auf wirkliche Qualitätsarbeiter beschränkt bleiben. Da der Vorschlag auf Widerspruch stieß, war erneut getrennte Beratung erforderlich. Das neue Angebot der Unternehmer ging nun dahin, ab 1. April den Stundenlohn auf 16 Mark festzusetzen. Um die Umrechnung nur einmal vornehmen zu brauchen, wurde vorgeschlagen, den Aprilsatz vom 16. März ab zu bezahlen. Die Arbeitervertreter verlangten nun die Zahlung des erhöhten Lohnes wenigstens von der laufenden Lohnwoche ab, sie konnten aber damit nicht durchdringen. Im Verlauf der Debatte wurde die Frage der Akkordumrechnung, die der Abstufung der Geschlechtsklassen und des Akkordzuschlages dazwischengeworfen. Die Arbeitervertreter verteidigten tapfer den Standpunkt, daß die Differenz zwischen dem Mindestlohn der Männer und der Frauen nur 20 Prozent betragen dürfe, insbesondere legten sich die anwesenden Kolleginnen ins Zeug. Man mußte aber schließlich auf eine Differenz von 25 Prozent einwilligen. Die Arbeiter hatten einen Akkordzuschlag von 15 Prozent, und zwar für männliche und weibliche Arbeiter in gleicher Höhe, verlangt. Die Unternehmer boten für Männer 10 Prozent, für die Frauen 5 Prozent. Im Verlaufe der Verhandlungen gingen sie mit ihrem Angebot auf 12,5 Prozent hinauf und zwar willigten sie ein, den Akkordzuschlag für Frauen und Männer gleichzustellen. Es war aber an dieses Angebot die Bedingung geknüpft, daß die jugendlichen Arbeiter unter 15 Jahren nur 25 Prozent des obersten Minimallohndienstes als Minimallohn erhalten sollten, den 15- bis 16jährigen wurden 35 Prozent geboten, den 16- bis 18jährigen 55 Prozent, und den 18- bis 21jährigen 80 Prozent. Die Arbeitervertreter traten jetzt entschieden für die Jugendlichen ein, konnten aber nur noch erreichen, daß der Prozentsatz in der Altersklassenstaffelung bei den 16- bis 18jährigen auf 60 Prozent erhöht wurde. Bezüglich des Akkordzuschlages blieb es bei 12,5 Prozent. Die Ortsklassenstaffelung, die im alten Tarif von der zweiten bis fünften Ortsklasse auf 94 bzw. 88 bzw. 82 bzw. 75 Prozent des Mindestlohnes der ersten Ortsklasse bemessen war, wurde auf 96, 92, 88 und 84 Prozent angesetzt. Als Termin für Inkrafttreten der neuen Löhne wurde schließlich, da die Unternehmer bis zuletzt hartnäckig blieben, die Lohnwoche, in welche der 16. März fällt, festgesetzt. In der Frage der

Arbeitszeit

lehnten die Arbeiter den Arbeitgebervorschlag, die wöchentliche Arbeitszeit auf 48 Stunden zu verlängern, entschieden ab. Die Beprechung hatte selbst ergeben, daß die Verlängerung praktisch auf Schwierigkeiten stoßen würde. (Notwendige Aenderungen im Eisenbahnverkehr usw.) Durch eine solche Arbeitszeitverlängerung würden unter anderem dem Fortbestand des freien Samstagnachmittag Erschwernisse gemacht werden. Es blieb also schließlich bei der 47-Stundenwoche und man einigte sich darauf, daß die tägliche Arbeitszeit so eingerichtet werden muß, daß sie achteinhalb Stunden nicht überschreitet. Die Frage der neuen

Ortsklasseneinteilung

war zur Vorberatung an eine paritätische Kommission verwiesen worden. Die Kommission hat zwar nicht die Ortsklasseneinteilung für Reichsbeamte zur Grundlage genommen, sie hat sich aber im wesentlichen an die Indexzahlen des Statistischen Reichsamtes gehalten, im allgemeinen mit der Maßgabe, daß alle Orte, an denen die Teuerungszahl 1480 überstieg, der Ortsklasse eins, und wo sie 1420 überstieg, der Ortsklasse zwei eingegliedert wurden. Allerdings liegen solche Teuerungszahlen nur für Orte vor, die mehr als 10 000 Einwohner zählen. Es sind demgemäß

37 Orte von der 2. in die 1. Ortsklasse,
2 Orte von der 3. in die 1. Ortsklasse,
76 Orte von der 3. in die 2. Ortsklasse,
5 Orte von der 4. in die 2. Ortsklasse,
79 Orte von der 4. in die 3. Ortsklasse,
1 Ort von der 5. in die 2. Ortsklasse,
15 Orte von der 5. in die 3. Ortsklasse,
58 Orte von der 5. in die 4. Ortsklasse

versetzt worden; im ganzen 273 Versetzungen. Ueber sieben Orte, mit Ausnahme von Tuttlingen, sämtlich in der Pfalz, hatte sich die kleine Kommission noch nicht schlüssig werden können. Die Orte wurden nach gepflogener Aussprache, ebenfalls den gleichen Grundsätzen folgend, eingereiht. Landau und Zweibrücken (letzteres mit den Vororten Bubenhausen, Niederauerbach und Arzheim) kamen demnach in die erste Ortsklasse, ferner Kaiserslautern und Speyer in die zweite, Rodalben, welches als Landgemeinde bezeichnet wurde, und Tuttlingen, wo die Teuerungszahl auf 1241 stand, sind in der dritten Ortsklasse belassen worden. Im allgemeinen wurde der Grundsatz aufgestellt, daß Versetzungen durch das Zentraltarifamt in Zukunft nur erfolgen können, wenn die seither bezeichneten Gründe vorliegen und wenn seit der letzten Ortsklassenfestsetzung mindestens ein Jahr verstrichen ist. Mit Berufung auf den Wortlaut der Vertragsbestimmungen bestanden die Arbeitgeber darauf, daß die Ortsklassenversetzungen erst mit dem 1. April 1922 Wirksamkeit erhalten.

In der Frage der

Umrechnung der Akkordlöhne

wurde der schon mitgeteilte Beschluß gefaßt, daß diese Umrechnung spätestens bis zum 1. Mai 1922 durchgeführt werden soll. Bis dahin soll den Arbeitern auf Wunsch ein Vorschuß bis zur ungefähren Höhe der zukünftigen Tariflöhne gezahlt werden. Bei der Debatte über die Art der Umrechnung wurde die ganze schwierige Frage des Akkordlohnsystems aufgerollt. Bekanntlich ist die Akkordleistung vor zwei Jahren für jede Sparte festgesetzt worden. Kollege Simon brachte in Vorschlag, da die Leistungen im Akkord nun seit zwei Jahren feststünden, nun diese Akkordsätze um den Prozentsatz zu erhöhen, um den inzwischen die Zeitlöhne gestiegen sind. Dieser Vorschlag wurde von den Arbeitgebern bekämpft. Die Arbeitgeber wollten sich auch nicht darauf einlassen, den Umrechnungsmodus von vor zwei Jahren, der auf einer Entscheidung des Zentraltarifamts basiert, gelten zu lassen. Der Widerstand der Arbeitgeber ist damit zu erklären, daß inzwischen die Leistungen des einzelnen Arbeiters sich gesteigert haben. Um den teuren Lebensbedürfnissen gerecht zu werden, haben sich einzelne Kollegen vielleicht über Gebühr angestrengt und die Akkordsätze so heruntergedrückt, daß ein Teil der Arbeiter eine Lohnzulage überhaupt nicht haben würde. Daß so drauf und drauf gearbeitet wird, kann also auch seine schlechten Seiten haben. Es ist auf Arbeiterseite gewiß niemand dafür, daß mit der Arbeitskraft zurückgehalten wird, aber die Arbeit hat doch auch in Rücksicht auf die Gesundheit ihre Grenzen. Die Arbeitervertreter stellten sich auf den Standpunkt, daß bei der Umrechnung, wenn die jetzt bestehenden Leistungen zugrunde gelegt werden sollen, dabei auch die jetzigen Löhne berücksichtigt werden müßten. Die Arbeitgeber hätten ja bisher immer betont, der Akkordarbeiter soll auch entsprechend verdienen. Daraus müßten nun auch die Konsequenzen gezogen werden.

Auf Arbeitgeberseite gestand man zu, daß der in der Leistung etwas zurückstehende Akkordarbeiter so gestellt sein müsse, daß er mindestens den vorgesehenen Mindestlohn erreichen kann. Die Lohnumrechnung müsse aber auch noch den oberen Ausnahmsarbeitern eine Lohnzulage von mindestens 10 Prozent bringen. Es müsse eine Form gefunden werden, bei der jeder Arbeiter nach seiner Leistung zu seinem Recht komme, das treffe auch auf die Zeitlohnarbeiter zu. Die Lösung dieser zweifellos schwierigen Angelegenheit war einer paritätischen Kommission überwiesen worden, die aber auch nicht zu einer einheitlichen Auffassung gelangte. Im weiteren Verlauf der Debatte tauchten neue Vorschläge auf, die Beachtung fanden. Inzwischen war aber die Zeit soweit vorgeschritten, daß nicht daran zu denken war, daß eine kleine Kommission noch in eingehende Kommissionsberatungen hätte eintreten können. Man war aber auf beiden Seiten der Meinung, daß die Ausarbeitung bestimmter Richtlinien einem engeren Kreis vorbehalten bleiben müsse. Die damit beauftragte Kommission soll am Freitag, den 17. März, in Stuttgart zusammentreten. (Diese Kommission hat inzwischen getagt, konnte aber noch nicht zu einer Verständigung gelangen. Es wird voraussichtlich eine erneute Sitzung stattfinden.) Wie schon bemerkt, werden wir die Kollegen auf dem schnellsten Wege von dem Ergebnis in Kenntnis setzen.

Die diesmalige Lohnregelung hat für die Kollegen nicht die einfache Form wie die Lohnzulagen bei den letzten Verhandlungen. Es liegt auf der Hand, daß dieses Mal bei Erneuerung des Tarifes die Löhne wieder auf einer bestimmten Basis aufgebaut werden mußten. Es muß nun abgewartet werden, wie sich die Verdienste auf der Basis der neuen Lohnberechnung für den einzelnen gestalten werden.

Die Tariferneuerung war für die daran Beteiligten ein schwieriges und mühevolles Werk. Es hat großer Anstrengungen bedurft, um dieses Werk in der Form, wie es nun vorliegt, endlich zum Abschluß zu bringen. Manche Bestimmung des alten Vertrags, die uns günstiger erschien, ist gefallen, in manchen Punkten ist etwas neues geschaffen worden. Auf dem Gebiete der Ortsklasseneinteilung ist endlich einmal Klarheit herbeigeführt. Wenn mancherlei Wünsche nicht erfüllt worden sind, so deshalb, weil wir unter der kapitalistischen Produktionsform bei solchen Anlässen immer auf Kompromisse angewiesen sein werden.

Jedenfalls ist es von großer Bedeutung, und das wird im Hinblick auf andere Industrien bestätigt, daß wir wieder zum Abschluß eines Reichslohntarifes gekommen sind. Der Schlichtungsspruch hat nicht nur für die Arbeiterschaft einer bestimmten Industrie seine Vorteile, er ist auch volkswirtschaftlich betrachtet die fortgeschrittenste und vernünftigste Form der Lohnregelung. Den verschiedenen Bedürfnissen kann auch im Reichstarif der nötige Spielraum gelassen werden. Bei bezirklicher Regelung würden die Interessen der verschiedenen Gruppen bald noch viel weiter auseinandertreten sehr zum Nachteil der Arbeiterschaft und zum Schaden der gesamten Industrie.

Deshalb muß es Gemeingut der Arbeiterschaft werden, den Gedanken des Reichstarifvertrags in sich selbst fest zu verankern. Die Kollegen können durch ihr Verhalten in den Betrieben selbst dazu beitragen, daß sich der Tarif gerecht auswirkt und daß keine Vorteile ganz ausgenützt werden. An dem Verhalten der Kollegen selbst wird es auch liegen, daß zu gelegener Zeit wieder Verbesserungen eingeführt werden können. Die Ziele des Unternehmertums liegen zu denen der Arbeiter auf der entgegengesetzten Linie, das haben diese Verhandlungen deutlich gezeigt. Will die Arbeiterschaft sich durchsetzen, so muß sie stets bestrebt sein, sich Klarheit zu verschaffen über die Absichten auf der Gegenseite. Sie muß ihr Verhalten darnach einrichten und klar im eigenen Ziel ihre ganze Kraft darauf verwenden, jederzeit ein in sich geschlossenes und gefestigtes Ganze zu bilden.

Aus unserem Berufe.

Hannover. Der Schuhmacherstreik beendet.

Folgender Vergleich wurde am Freitag, den 10. März, zwischen dem Schuhmacherverband und der Schuhmacherinnung Hannover vor dem Schlichtungsausschuß geschlossen:

1. Die Arbeit wird am Sonnabend, den 11. März, resp. Montag, den 13. März, wieder aufgenommen. Maßregelungen finden nicht statt. 2. Der Lohn wird für über 20 Jahre alte männliche Arbeiter auf 12,50 Mark pro Stunde festgesetzt (Steigerung gleich 45 Prozent), für die Zeit von Sonnabend, den 11. März bis ausschließlich den 1. April 1922. 3. Die Gestehungskosten bleiben bis zum 1. April 1922 ausschließlich die gleichen wie sie in dem bisherigen Bezirkstarif vorgesehen sind. 4. Die Arbeitgeber verpflichten sich, eine Uebersicht über die geleisteten Stunden und gemachten Verdienste für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1921 aufzustellen, welche bis zum 1. April dem Schlichtungsausschuß einzureichen ist. 5. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer bilden eine Kommission aus je drei Herren, unter Vorsitz des Herrn Mehrmann in Minden i. W., zur Vorbereitung der Lohnregelung. 6. Kommt eine Einigung zwischen den Parteien nicht zustande, so entscheidet der Schlichtungsausschuß auf Grund einer neuen Verhandlung. 7. Die Parteien unterwerfen sich diesem Schiedsspruche.

Nach diesem Vergleich würden die Stundenlöhne von Sonnabend, den 11. März an für alle im Handwerk Beschäftigten folgende sein:

über 20 Jahre für männliche 12,50 Mark, für weibliche 8,82 Mark pro Stunde, unter 20 Jahren für männliche 11,37 Mark, für weibliche 7,89 Mark pro Stunde.

Akkordarbeit für männliche darf nur nach 12,90 Mark berechnet werden.

Beschwerden über Nichtbezahlung nimmt nachmittags von 5 bis 6 Uhr der Unterzeichnete entgegen.

Bernhard Wepner,
2. Bevollmächtigter, Knochenhauerstraße 25, 3 Et.

Aus den Zahlstellen und Bezirken.

Nürnberg. Stellungnahme der organisierten Schuhmacher Nürnbergs zu den aktuellen Fragen der Tagespolitik. — Die letzte stark besuchte Versammlung der Schuhmacher Nürnbergs nahm nach eingehender Besprechung der politischen Tagesfragen folgende Resolution an:

„Die am 6. März im Bürgersaal tagende stark besuchte Mitgliederversammlung des Zentralverbandes der Schuhmacher verurteilt aufs schärfste die von der Reichsregierung in letzter Zeit betätigte Innenpolitik. Der Streikerlaß des Reichspräsidenten und seine Durchführung durch die obersten Polizeiorgane, Richter-Berlin und Lübbring-Königsberg, welche Streikführer verhaften und Streikgelder beschlagnahmen ließen, sind der Ausdruck willfähriger Werkzeuge des kapitalistisch-reaktionären Regierungssystems, wie es Dank der Koalitionspolitik der Sozialdemokratischen Partei den kapitalistischen Parteien bis heute ermöglicht wurde. Die durch die technische Nothilfe, dieser staatlichen Organisation für Streikbruch, verursachten Ausgaben für Schäden an Material und Menschenleben, welche Milliarden betragen, hätten nützlicher zu Lohnaufbesserungen der Eisenbahner verwendet werden können, wodurch der Streik illusorisch gemacht worden wäre. Die Riesensummen, welche diesen „Nothelfern" in Gestalt von Prämien und anderen Vorteilen zuteil wurden, vergrößern die Staatsschuldenlast ins Grenzenlose. Die Versammelten erklären, daß der ADGB. sowohl beim Eisenbahnerstreik als auch bei den Steuerfragen den Willen der ihm angeschlossenen Massen, wie er in den Forderungen der zehn Punkte ausgedrückt ist, ignoriert hat. Sie erkennen in der Schaffung der sogenannten Zwangsanleihe keinesfalls die Erfassung der Sachwerte, wie es der Forderung des ADGB. entsprechend von der sozialdemokratischen Fraktion zur Bedingung für die gelamte Steuerbewilligung erhoben war. Sie erblicken auch in der Umsatzsteuer eine die werktätigen Konsumenten, welche in der Konsumgenossenschaftsbewegung organisiert sind, treffende einseitige indirekte Verbrauchssteuer und sprechen den genannten Vertretungen ihr Mißtrauen aus. Sie verurteilen die unbegrenzte Nachsicht und Tatenlosigkeit der Regierung gegen die Steuersabotage der Industrie und Landwirtschaft, wie von den Veranlagungsinstanzen mehrfach bewiesen ist. Die Versammelten erblicken in der Unterhaltung der gegenwärtigen militärischen Formationen der Reichs- und Polizeiwehren ein einseitig, nur auf die Unterdrückung der Arbeiterklasse eingestelltes reaktionär-kapitalistisches Werkzeug, welches durch seine Kostspieligkeit den Zusammenbruch der Republik fördert.

Die Versammelten erachten es als dringend nötig, daß der ADGB. klarer und nachdrücklicher als bisher die Interessen der ihm angeschlossenen Arbeitermassen in praktischer Betätigung seiner im Parlament sitzenden Vertreter wahrt und fördert. Mit aller Energie muß seitens des ADGB. allen reaktionären Absichten, den Achtstundentag zu verkümmern, entgegengewirkt werden. Mit aller Schärfe müssen die Theorien der sozialistischen Vertreter Cohen, Lindemann und Kaliski, welche sich öffentlich gegen die Beibehaltung des Achtstundentages bekannten, bekämpft werden. Endlich fordern die Versammelten vom Ortsausschuß Nürnberg die Durchführung der Arbeitsruhe am 1. Mai, als Demonstration gegen alle reaktionären Absichten auf den Achtstundentag, gegen die weitere Auspressung der Arbeiterschaft durch neue Steuern und gegen den bestehenden Militarismus, wie er in den Reichs- und Polizeiwehren in der Deutschen Republik Ausdruck findet."

•

Königsberg i. Ostpr. Unsere Lohnverhandlung am 4. März hatte nach stundenlangem Feilschen das Ergebnis, daß an Stelle der geforderten 50% Teuerungszulage nur 30% bewilligt wurden. Es sind darnach auf den Grundlohn vom 16. September 1920 im ganzen 80 Prozent zu zahlen. Der Stundenlohn macht somit 7,20 Mark resp. 7,65 Mark aus. In der letzten Versammlung wurde über das unbefriedigende Entgegenkommen der Meister eine lebhafte Diskussion geführt, worin erklärt wurde, daß die Schuhmacher hier am Orte mit ihrem niedrigen Stundenlohn unter den ungelernten Arbeitern stehen, die 10 und 12 Mark die Stunde an Lohn erhalten. Die Kollegenschaft erklärte die äußerst geringe Zulage als ungenügend. Es wurde beschlossen, eine Forderung auf Erhöhung der Entschädigung für Fournituren von 5 auf 20 Prozent an die Meister zu stellen. Andernfalls wird völlig freie Lieferung sämtlicher kleinen Zutaten verlangt.

Zum Kandidaten für die Wahl zum Verbandstag wurde Kollege Krebs aufgestellt. Den in Frage kommenden Zahlstellen wird empfohlen, für unseren Kollegen zu stimmen. Bei der Besprechung der Frage der Beitragserhöhung brachte Kollege Gernhuber zum Ausdruck, daß es notwendig sei, daß die Verbandsinstanzen den ostpreußischen Mitgliedschaften mehr Aufmerksamkeit widmen müßten. Auf dem Beleidungsamt Rothenstein würden die Kollegen, anstatt den Tariflohn zu erhalten, noch mit 8,40 Mark Stundenlohn abgespreist.

Durch Kollegen Goerke wurde in einer Ansprache des verstorbenen Verbandsvorsitzenden Kollegen Siebert gedacht. Die Versammlung ehrte das Andenken des Verstorbenen durch Erheben von den Plätzen. Unter Punkt „Verschiedenes" kam zur Sprache, daß ab 1. Januar eine Erhöhung des Kartellbeitrags eingetreten ist. Im Gewerkschaftskartell wurde beschlossen, den 1. Mai durch Arbeitsruhe zu feiern. Da im Reichstage die Rechtsparteien sich nicht entschließen konnten, den 1. Mai zum gesetzlichen Feiertag zu erklären, werden die Arbeiter, insbesondere die Schuhmacher, dafür sorgen, daß am 1. Mai Arbeitsruhe herrscht. Zum Schluß brachte der Altgeselle einen besonders krassen Fall aus dem Leihringswesen zur Sprache. Um Besserung auf diesem Gebiete zu schaffen, wurde beschlossen, daß der Verband den Altgesellen bei der Abstellung der Mängel seine Unterstützung zuteil werden läßt.

•

Wiesloch (Baden). Aus dem Geschäftsbericht, der in der letzten Generalversammlung erstattet wurde, ist zu erwähnen, daß im Jahre 1921 fünf Versammlungen und acht Verwaltungssitzungen stattgefunden haben. Der Vorsitzende und der Kassierer wurden wiedergewählt. Da das seitherige Verkehrslokal nicht mehr groß genug ist, wurde als Verkehrslokal das Lokal „Zum Friedrichshof" bestimmt. Es wurde beschlossen, die gleiche Anzahl von Fachblättern zu bestellen, als Mitglieder vorhanden sind. Weiter wurde ein Antrag eingebracht, Wiesloch in die gleiche Ortsklasse (Tarifklasse) zu versetzen, die für Heidelberg gilt.

Der Streik der Berliner Maßschuhmacher beendigt.

Nach sechswöchentlichem, mustergültigem Kampfe ist durch Vergleichsverhandlungen die Bewegung der Berliner Maßschuhmacher beendet. Der Streik war hervorgerufen durch die Weigerung der Arbeitgeber, in Verhandlungen über die am 7. Januar eingereichten Forderungen der Arbeiter einzutreten, obwohl der Tarifvertrag eine diesbezügliche Bestimmung vorsieht. Die Arbeitgeber hatten damit gegen die klaren Vorschriften des Vertrages verstoßen. Die Arbeiterschaft begegnete diesem Vorgehen mit der Erklärung des Streiks am 27. Januar. Am 14. Februar aufgenommene Verhandlungen scheiterten. Am 17. Februar fällte der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin auf Anrufung seitens der Arbeiterschaft einen Schiedsspruch, der eine Erhöhung der Wochenverdienste um 105 Mark vorsah. Die Kollegenschaft stimmte diesem Schiedsspruch zu, dagegen lehnten die Arbeitgeber diesen ab. Weitere direkte Verhandlungen fanden am 21. Februar statt, deren Ergebnis von der Kollegenschaft abgelehnt wurde. Die Schlußverhandlungen fanden am 7. März statt, über deren Ergebnis die Kollegenschaft am 8. März zu entscheiden hatte. Die letzten Vorschläge der Arbeitgeber lauteten: Bis zum 31. März solle der Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin vom 17. Februar Geltung haben, wonach eine Erhöhung des Wochenverdienstes um 105 Mark eintreten wird. Ab 1. April 1922 wird für alle Akkordarbeiten eine Stückzeit festgesetzt; die Zahl der geleisteten Tarifstunden wird mit dem jeweiligen Stundenlohn multipliziert. Der Stundenlohn beträgt ab 1. April 1922 17 Mark für neue Arbeiten und 15 Mark für Reparaturen.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden. Für die Furnituren wird eine Entschädigung von 10 Prozent des Arbeitslohnes vergütet, falls diese vom Arbeiter geliefert werden müssen. Die Ferien sind, wie bisher, auf sieben Arbeitstage bei dreimonatiger vorheriger Beschäftigungsdauer bemessen. Der ab 1. April zu vereinbarende Tarifvertrag soll aus einem Hauptvertrag mit einjähriger Gültigkeitsdauer, und einem Zusatzvertrag, welcher monatlich kündbar ist, bestehen. Die Stückzeiten wurden fast ausnahmslos nach dem Vorschlage der Arbeiter geregelt.

Diese Vorschläge der Arbeitgeber wurden von der Versammlung der Streikenden angenommen, so daß am 9. März die Arbeit wieder in vollem Umfange aufgenommen werden konnte.

Verbands-Nachrichten

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß für die Woche vom 19. März bis 25. März der 12. Wochenbeitrag fällig ist.

Extrasteuer.

An unsere Ortsverwaltungen, Vertrauensleute u. Mitglieder!

Der Beirat unseres Verbandes hat in seiner am 10. März in Frankfurt a. M. abgehaltenen Sitzung beschlossen, daß ab 1. April 1922 bis auf weiteres von jedem Mitglied eine Extrasteuer zu erheben ist.

Die Extrasteuer beträgt pro Woche:

in der 1. Klasse	4.— Mark
„ „ 2. „	3.25 „
„ „ 3. „	2.50 „
„ „ 4. „	1.50 „

Diese Extrasteuer wird mit dem laufenden Wochenbeitrag eingehoben. Extramarken werden hierfür nicht ausgegeben. Es ist somit vom 1. April ab für die Verabfolgung einer Beitragsmarke

in der 1. Klasse wöchentlich	10.— Mark
„ „ 2. „ „	8.— „
„ „ 3. „ „	6.— „
„ „ 4. „ „	8.— „

zu bezahlen.

Der Vorstand.

Genehmigung von Lokalbeiträgen betreffend.

Bei Anträgen um Genehmigung eines Lokalbeitrages ist stets anzugeben, wie hoch der Lokalbeitrag in jeder einzelnen Beitragsklasse sein soll und von wann ab derselbe erhoben wird. Auf spätere Richtigstellungen können wir uns bei der Veröffentlichung von Lokalbeiträgen nicht einlassen.

Nürnberg, den 18. März 1922.

Genehmigung von Extrabeiträgen.

Vom Zentralvorstand wurden gemäß § 6 Abs. 1 des Statuts folgende Extrabeiträge in der nachfolgend angegebenen Höhe genehmigt:

Zahlstelle	Beginn	Wöchentl. Extrabeitrag in Pfennig				Gesamtbeitrag pro Woche in Mark			
		1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.
Alzey	1. März	1.—	1.—	1.—	1.—	7.—	5.75	4.50	2.50
Augsburg	1. April	1.—	1.—	1.—	0.50	11.—	9.—	7.—	2.50
Bielefeld	1. „	1.—	1.—	1.—	—	11.—	9.—	7.—	3.—
Cüstrin	1. „	0.50	0.50	0.50	0.50	10.50	8.50	6.50	3.50
Ditzingen	1. „	0.50	0.50	0.50	—	10.50	8.50	6.50	3.—
Eggenfelden	1. „	0.50	0.50	0.50	0.50	10.50	8.50	6.50	3.50
Grevesmühlen	1. „	0.50	0.50	0.50	—	10.50	8.50	6.25	3.—
Leisnig	1. „	0.50	0.50	0.50	0.50	10.50	8.50	6.50	3.50
Ludwigsburg	1. „	0.40	0.40	0.40	0.40	10.40	8.40	6.40	3.40
Offenbach	1. „	3.—	2.75	2.50	2.—	13.—	10.75	8.50	5.—
Preßeck	1. „	0.50	0.50	0.50	0.50	10.50	8.50	6.50	3.50
Schneeberg	1. „	0.30	0.30	0.30	0.50	10.30	8.30	6.30	3.30

Die Mitglieder genannter Zahlstellen machen wir darauf aufmerksam, daß die Nichtzahlung dieser Lokalbeiträge die Folgen des Paragraphen 8 Absatz a nach sich zieht.

Betreffs Arbeitslosenzählung.

Der Zähltag ist der 25. März. Wir verweisen an dieser Stelle besonders darauf, damit alle Ortsverwaltungen rechtzeitig ihrer Pflicht genügen und pünktlich berichten. Später als zum festgesetzten Termin eingehende Karten sind überflüssig, weil ihre Angaben nicht mehr verwendbar sind. Besonders wichtig ist die Vierteljahrszählung bezüglich der Arbeitslosentage und der geleisteten Unterstützungen. Die Verwaltungsmitglieder haben die Pflicht, bei der Revision ausdrücklich darauf zu achten, daß die Karten nicht später als bis 10. April eingesandt werden.

Unterkunftsmöglichkeiten für Auswärtige in Berlin.

Die Verwaltung des Berliner Gewerkschaftshauses nimmt Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß in dem mit dem Berliner Gewerkschaftshaus, Engelufer 25, verbundenen Logierhaus stets Betten sowie einige Einzelzimmer zur Verfügung stehen. Vorherige schriftliche Anmeldungen werden angenommen und nach Möglichkeit berücksichtigt.

Nürnberg, den 18. März 1922.

Der Vorstand.

Bekanntmachungen der Ortsverwaltungen.

Zwönitz.

Das Inserat betreffend Gesuch eines zweiten Ortsbeamten hat sich erledigt. Die Zahlstelle hat sich entschlossen, nur eine Hilfskraft anzustellen. Bewerbungen erübrigen sich.

Ehrenfriedersdorf. Unterstützungsauszahlung durch den Kassier Emil Pfab, Gärtnerweg 3, erfolgt nur am Freitag in der Zeit von 5 bis 7 Uhr.

Briefkasten.

O. K. **Ehrenfriedersdorf.** Die Adressen werden im Adressenverzeichnis veröffentlicht. Dasselbe erscheint in nächster Woche.

J. K. **Ebingen.** Da durch die Verhandlungen überholt, wurde von der Veröffentlichung Abstand genommen. — Besten Gruß!

K. F. **Wiesloch.** Nebensächlichkeiten, die kein Allgemeininteresse haben, müssen gestrichen werden und sollten schon bei der Abfassung von Berichten keine Erwähnung finden.

Versammlungs-Kalender.

Mitgliederversammlungen im April

Altenstein, Dienstag 4., abends 8 Uhr, im „Bürgergarten", Jägerstraße.
Augsburg, Montag 3., abends, in der Gesellschaftsbrauerei, Georgengasse (Schaftarbeiter).
Augsburg, Montag 10., abends in der „Gesellschaftsbrauerei".
Barmen, Montag 3., abends im „Gewerkschaftshaus."
Bernau, Freitag 14., im Verkehrslokal.
Bremerhaven, Montag 3., im Verkehrslokal.
Bremen, Montag 3., abends halb 8 Uhr, im „Gewerkschaftshaus", Faulenstr.
Crefeld, Montag 3., abends ½8 Uhr, im „Volkshaus", Breite Straße.
Dessau, Montag 10., halb 7 Uhr im „Tivoli."
Dortmund, Montag 3., abends 8 Uhr, bei Wilh. Wolf, Ostwallstr. 17.
Düsseldorf, Montag 10., 8 Uhr, im „Volkshaus", Flingerstr. 11, Zimmer 1.
Duisburg, Montag 3., abends ½8 Uhr, bei Menke, Klosterstraße 30.
Durlach, Montag 3., nach Geschäftsschluß, im Gasthaus zur Schwane.
Eggenfelden, Mittwoch 5., abends halb 8 Uhr, i. Lokal „Jagenlauf", Stadtplatz.
Elberfeld, am 10. u. 24. im Verkehrslokal.
Emden, Mittwoch 5., abends 8 Uhr, in Garrels Klubhaus.
Erfurt, Montag 3., im Weimarischen Hof, Johannisstr. (Schaftarbeiter).
Essen a. d. Ruhr, Montag 3., abends 8 Uhr, bei Hartung, Segerothstr.
Eßlingen, Montag 10., abends 7 Uhr, im Lokal „Schwarzes Roß".
Frankfurt a. M., Dienstag 4., im Gewerkschaftshaus (Schaftarbeiter).
Freiberg (Sa.), Donnerstag 20., abends halb 8 Uhr im Restaur. „Union".
Frickenhausen, Mittwoch 5., im Gasthaus „Zum Löwen".
Fürstenwalde, Montag 3., abends halb 8 Uhr, in der „Wilhelmshöhe", Gartenstraße.
Gera, Sonnabend 1., abends halb 8 Uhr, in Michels Lokal, Greizer Straße.
Gießen, Montag 3., im Verkehrslokal.
Glatz, Montag 3., abends halb 8 Uhr, im „Bürgerl. Brauhaus", Baderbergstr.
Gleiwitz, Montag 3., abends 7 Uhr, im Lokal Porç (Vereinszimmer), Kronprinzenstraße 21/23.
Görlitz, Montag 3., abends 8 Uhr, im Restaurant „Union", Langestr 42.
Guben, Montag 3., in Dörfflings Bierstuben, Crossener Mauer.
Halberstadt, Montag 10., abends 8 Uhr, im Gewerkschaftshause.
Hamburg, Montag 24., 7 Uhr, im „Gewerkschaftshaus", großer Saal.
Hannover, Montag 10. (Stepper), halb 8 Uhr, i. Bäckeramtshaus, Herschelstr.
Hannover, Montag 3., halb 8 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Nikolaistr. 7.
Hartha, Montag 3., abends 8 Uhr, im „Forsthaus".
Heidelberg, Montag 10., abends halb 8 Uhr, im „Gewerkschaftshaus", (Artushof).
Karlsruhe, Montag 10. u. 24., abds. 8 Uhr, im „Schildbürger", Baumeisterstr.
Kiel, Montag 3., abends 8 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Zimmer 9.
Kirn a. d. N., Dienstag 11., Betriebsversammlung.
Königsberg, Montag 3., abends 7 Uhr, im „Gesellschaftshaus", Holzstr 10.
Köslin, Dienstag 11., abends 8 Uhr, im „Gewerkschaftshaus".
Leipzig, Montag 3. April, nachmittags 6 Uhr im „Volkshaus", Zeitzer Straße 32 (Nebensaal rechts). Wahl zum Verbandstag.
Leisnig, Freitag 7., abends 8 Uhr, im Lokal „Neue Sorge", Brösenergasse 2.
Liegnitz, Montag 3., abends halb 8 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Zimmer 4.
Lörrach, Sonntag 2., vorm. halb 10 Uhr, im Gasth. „Zur Palme", Palmstr.
Luckenwalde, Mittwoch 19., halb 8 Uhr im Lokal Gerhardt, Beelitzerstr.
Lübeck, Dienstag 4. u. 18., halb 8 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Johannesstr.
Lugau, Samstag 1., abends 7 Uhr, in Schwabe's Restaurant.
Mainz, Montag 3., abends 8 Uhr, im „Goldenen Pflug", Pfandhausgasse.
Meldorf, Montag 3., abends 8 Uhr, in der „Zentralherberge", Süderstr.
Meßkirch, Donnerstag 6., abends halb 6 Uhr in der „Traube", Igelswieserstr.
Mittweida, Sonntag, 9., nachmittags 3 Uhr im Rosengarten.
Nienburg, Montag 3., abends 7 Uhr, im Lokal H. Haenkel, Hintere Straße.
Preetz, Samstag 8., abends 8 Uhr, im Lokal „Götting", Gasstraße.
Reppen, Montag 10., abends halb 8 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Forststr. 2.
Reutlingen, Freitag 7., nach Geschäftsschluß (Fabrik- und Schaftarbeiter), im „Gewerkschaftshaus".
Riesa, Montag 10., abends 8 Uhr, im „Volkshaus", Goethestraße.
Saarbrücken, Montag 10., abends 7 Uhr, Rest. z. „Reichspost", Eisenbahnst.
Schmölln, Samstag 15., abends 8 Uhr, im „Lindental."
Schneeberg, Montag 24., abends 8 Uhr, bei Brunner, Badertorstr.
Schneverdingen, Mittwoch 5., abends, im Lokal Heinrich Lose.
Sebnitz, Montag 3., abends 6 Uhr, im „Gewerkschaftsheim", Zimmer 2.
Sonthofen, Montag 3., abends 7 Uhr, im Lokal „Zum Engel".
Stollberg, Samstag 30., abends 8 Uhr, im „Schützenhaus."
Straubing, Montag 3. im Verkehrslokal.
Strausberg, Dienstag 11., abends 7 Uhr, in der „Ritterburg".
Waldheim, Montag 3., abends, im „Schweizertal".
Weißwasser, Montag 3., nachm. 5 Uhr, Lokal „Germania", Muskauer Str.
Wilkau, Samstag 29., abends halb 8 Uhr, in Wutzlers Restaur., Bachstr.
Worms, alle 14 Tage, Montags, im „Roten Löwen", Speierstraße.
Zwenkau i. S., Freitag 21., im Verkehrslokal.
Zwönitz, Montag 3., abends 8 Uhr, im „Schützenhaus."

Werbt
fleißig Mitglieder für den
Verband!

Franke's Fachschriften
sind technisch und volkswirtschaftlich nach jeder Seite hin auf der Höhe und erfreuen sich der Gunst aller Brancheangehörigen.
No. der Hauptliste 4a:
No. 1. „Der Schuhindustrielle", 5. Auflage, 240 Druckseiten, 41 Tafeln, 362 Abbild., Goldprägung. Jedes einzelne Kapitel des umfangreich. Werkes eignet sich zur Selbstausbildung f. den Meister, Zuschneider u. Werkführer, sowie f. Vereinsvorträge in Innungen, Fachversammlungen u. Fortbildungsschulen und als Unterlage zu Diskussionsabenden für denkende u. strebsame Fachleute. Es ist dies das einzige Werk, welches ausführlich auch über moderne Schuhfabrikation fachmännisch erläuternd berichtet. Inhaltsverzeichn. i. Liste 4a. Preis Mk. 65.—.
No. 2. „Die Reformwinkellehre", 7. Aufl., Modellschule, Leistenkopie, Serienschneiden. Bedeutend erweitert u. ausgedehnt auf die wichtigsten Kapitel d. „Schuhindustriellen". Einfaches, sicheres Verfahren und seit mehr als 25 Jahren in Fortbildungs- und Fachschulen, sowie Innungen und Vereinen u. Fabrik- u. Meisterwerkstätten eingeführt. Mit über 50 Zeichnungen Preis Mk. 45.—
No. 2a. „Die kleine Reformwinkellehre", 8. Aufl., Auszug aus d. Werken 1. u. 2., enthält nur die Herstellung d. Modelle in allen Teilen, ebenfalls als Modellschule, Leistenkopie u. Serienschneiden m. Schaft- u. Leistenmaßtabellen. 80 Zeichnungen. Preis Mk. 25.—
No. 3. Franke's Normal-Leisten- u. Schaftmaßtabellen mit erläuterndem Text i. Buchform geh. Preis Mk. 3.—
No. 4. Franke's einfache Colonnenbuchführung (sog. amer.). Speziell für Schuhmacherei u. Handel unt. Berücksichtigung d. Umsatz-, Einkommen- u. Gewerbesteuer-Vorschriften. Preis Mk. 7.50
Zu beziehen von **H. Franke,** Fachversand ARTERN.
Postscheck-Konto Erfurt 7567.
Bei Ueberweisung des Betrages erfolgt Sendung umgehend franko, ohne Berechnung von Porto u. Versandspesen. Verlangt Liste 4a u. 5.

Urteilen Sie selbst!
Meine Werkzeuge stellen in Qualität seit über 25 Jahren das Beste dar, was in diesen Artikeln existiert.
Werkzeuge und Brenngeräte für feinste Maßarbeit.
Spezial-Werkzeuge für Ballschuharbeit.
Spezialität: **Echt schwedische Messer** „Marke Hasstich" in allen Fassons. Verlangen Sie heute noch neueste Preisliste über sämtliche Artikel, gratis und franko.
E. Vögtle, Berlin N. 54
Lothringer Straße 83.

Schuhmacher,
die einen erstklassigen Damenstiefel sowie eingenähte Absätze machen können, auf flotte Beschäftigung gesucht.
A. Fuhrmann, Köln
Kalker Hauptstraße 60.

Flotte tücht. Zuschneider
in allen Ledersorten geübt sowie
tüchtigen Absatzfräser und Ausglaser
stellen ein
Joseph Lorenz Söhne,
Schuhfabrik
Forst (Lausitz).

Geübte Zuschneider
für feine Oberleder sofort gesucht.
Eduard Hammer G. m. b. H.
Dresden-A., Augsburger Straße 1a.

Tüchtige Zuschneider
auf bessere Ledersorten
stellen sofort ein
Haase & Russ, Nowawes.

Buk
Der neue Schuhputz
für weiße Schuhe in Beutelpackg.
gewährt 50 Prozent Verdienst.
Chemische Fabrik „Buk"
Altenberg (Erzgebirg).
Vertreter gesucht.
Muster gratis.

Suche für sofort und für dauernde Beschäftigung
zwei
gewandte Handzwicker
Schuhfabrik Hel.. ,
Kirchheim a. Neckar (Württemberg).

Schuhmacherschürzen
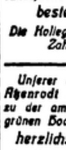

in grün und blau in bekannt guter Qualität m. Kreuzband u. Ausschnittform das Stück für 45 Mark. Mäntel roh weiß für Zuschneider je nach Größe von 130 Mk. bis 150 Mark. Blaue Arbeitsanzüge aus prima Köper v. 200 bis 260 Mark in allen Größen vorrätig. Bei Bestellg. Brust- u. Halsweite angeb.
A. C. Volz, Stuttgart
Moltkestr. 77 — Telefon 2355.
Fabrikation von Berufsschürzen u. Mäntel.

Unliebsam verspätet!
Die herzlichsten Glückwünsche unserem lieben Kollegen
Bruno Kühnel
und seiner lieben Frau
zu ihrer am 4. März 1922 stattgefundenen grünen Hochzeit!
Die Kollegen der Rahmen-Abteilung der Schuhfabrik Lugau i. Sa.

Unliebsam verspätet.
Unserem werten Kollegen
Adam Antoni
und seiner lieben Frau
zu der am 11. März stattgefundenen grünen Hochzeit die
herzlichsten Glückwünsche!
Die Kollegen der Zahlstelle Heidelberg.

*Unserm werten Kollegen **Hans Bertel** zu seinem 25 jährigen Verbandsjubiläum die*
besten Glückwünsche
Die Kollegen und Kolleginnen der Zahlstelle Elberfeld.

*Unserer werten Kollegin **Frieda Ahenrodt** und ihrem lieben Mann zu der am 25. März stattfindenden grünen Hochzeit die*
herzlichsten Glückwünsche!
*Die Kolleginnen und Kollegen der Firma **Egon Eich, Berlin.***

Nachruf.
Am 9. März verschied nach kurzem Leiden unser eifriges und treues Mitglied Kollege
Fritz Leupold.
Ein stetes Andenken werden ihm bewahren
die Kollegen und Kolleginnen der Zahlstelle Preßeck.
Möge ihm die Erde leicht sein!

Nachruf.
Am 12. März starb unser Kollege
Friedrich Renken
infolge Schlaganfall. Wir werden ihm ein dauerndes Andenken bewahren.
Die Zahlstelle Schneverdingen.

Druck: „Sozialdemokrat" G. m. b. H. Nürnberg. Verlag: Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands (J. Simon, Nürnberg, Egidienplatz 1.